Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen

für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen für das Haushaltsjahr 2023 vom 20.02.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Jahresüberschuss auf	99.980 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.976.820€
der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.076.800 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>397.680 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.729.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.760.500€
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-7.031.400 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>6.633.720 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf

5.000.000€

b) der Gesamtbetrag an neuen Verbindlichkeiten gegenüber der	•
Verbandsgemeindekasse	

0€

c) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

4.480.000 €

12,78 €/ha

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	345 v.H.
- Grundsteuer B (sonst. Grundstücke)	465 v.H.
- Gewerbesteuer nach Ertrag	390 v.H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
- für den ersten Hund	60,00€
- für den zweiten Hund	80,00€
- für jeden weiteren Hund	100,00€
- Zwingersteuer für den ersten Hund	28,00€
- Zwingersteuer für den zweiten Hund	37,50 €
- Zwingersteuer für mehr als zwei Hunde	112,50€
- gefährliche Hunde für den ersten Hund	120,00€
- gefährliche Hunde für den zweiten Hund	160,00€
- gefährliche Hunde für jeden weiteren Hund	200,00€

§ 4 Gebühren und Beiträge

Die Beiträge für Unterhaltung der Feld- und Waldwege	
werden festgesetzt auf	

§ 5 Eigenkapital

vorl. Stand zum 31.12.2022	30.016.158 €
vorl. Stand zum 31.12.2023	35.634.943 €
vorl. Stand zum 31.12.2024	35.734.923 €

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

5.000 €

überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

5.000 €

sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 8 Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte und Arbeitnehmer

Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2024 kann keine Altersteilzeit beantragt werden.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

"Wir teilen mit, dass Bedenken gegen den Haushalt nicht bestehen und die in § 2 vorgesehenen Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen genehmigt werden."

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

06.05.2022 bis einschließlich 15.05.2024

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeinde Rhein-

auen, Ludwigstraße 99 (Rathaus Zimmer 2.12), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vg-rheinauen.de zur Einsichtnahme bereit.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Neuhofen, den 29.04.2024

gez. Marohn Ortsbürgermeister